

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Auf der Grundlage des § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I Nr. 33 vom 24.06.2009) in ihrer gültigen Fassung wird hiermit der unter Nr. 2. dargestellte Fahrweg im Bereich

#### des Landkreises Bautzen

für die Beförderung der unter Nr. 1. aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

#### 1. Bezeichnung der Güter

Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannt sind.

Verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage 1 Nr. 2.1 (Propan/Butan-Gemisch – UN-Nummer 1965) GGVSEB genannt sind.

#### 2. Bestimmungen des Fahrweges

##### 2.1 Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus den zum Positivnetz (Nr. 2.2) gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus den sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) zusammen. Straßen des Negativnetzes (2.3) sind vom Fahrweg ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt. Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bei der/den örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde(n) sind die Fahrtziele konkret zu benennen.

##### 2.2 Positivnetz

Gefährliche Güter sind nach § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Neben den Autobahnen (außer Anlage 3 GGVSEB/ADR) nach § 35 Abs. 2 GGVSEB gehören zum Positivnetz:

#### außerhalb geschlossener Ortschaften

- **autobahnähnlich ausgebaute Straßen** (Straßen mit mehreren Fahrspuren für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen):

S 177, Ortsumfahrung Radeberg und Großerkmannsdorf

- **Bundesstraßen:**

B 6  
 B 96  
 B 97  
 B 98  
 B 156  
 B 178

- **den Bundesstraßen** durch diese Allgemeinverfügung **gleichgestellte Ergänzungsstrecken:**  
 siehe Anlage 1

**innerhalb geschlossener Ortschaften** (Richtzeichen 310 und 311 StVO) die **Vorfahrtstraßen** nach **Richtzeichen 306 StVO**.

Die vorstehenden Straßen sind vom Positivnetz ausgenommen, wenn sie dem Negativnetz zugeordnet sind.

### 2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die mit dem **Vorschriftzeichen 261** oder **269 StVO** gekennzeichnet sind (siehe Anlage 2) und
- Straßen, deren Benutzung durch andere Fahrverbotszeichen nach StVO beschränkt ist.

### 2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn das Ziel auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen werden auf ihrem kürzesten Weg in den Fahrweg einbezogen (sonstige Straßen sind geeignet, wenn sie dem Sicherheitsbedürfnis nach GGVSEB entsprechen). Im Einzelfall sind Verkehrssituation und Witterungsverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Straßen mit **dem Richtzeichen 354 StVO** sind möglichst von der Zuordnung als sonstige geeignete Straßen **auszunehmen**.

## 3. Benutzung des Fahrweges

### 3.1 Autobahnen

Für die Autobahnen besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB grundsätzliche Benutzungspflicht.

### **Anmerkungen zur Ferienreiseverordnung:**

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von **Montag** bis **Freitag** durchzuführen.

Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I. S. 774), in der derzeit gültigen Fassung, erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die Unteren Straßenverkehrsbehörden (Landkreise und Kreisfreie Städte).

### **3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften**

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zur der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bzw. von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bis zur Entladestelle die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen
- den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (Staatsstraßen oder Kreisstraßen)

Die ranghöhere Straße ist auf dem kürzesten Weg anzufahren und bis zum Erreichen der nächsthöheren Straßenklasse zu nutzen. Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

### **3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Zum Erreichen bzw. Verlassen von Ent- bzw. Beladestellen innerhalb geschlossener Ortschaften sind Vorfahrtstraßen (Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Liegen die Ent- und Beladestellen nicht an diesen Straßen, sind die Ent- und Beladestellen auf dem kürzest möglichen Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (siehe Nr. 2.4) anzufahren und zu verlassen. Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist (siehe Nr. 3.2), auf den ranghöheren Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

### **3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Hat der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und über die sonstigen geeigneten Straßen (siehe Nr. 2.4) eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

## **4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Außerörtlicher Fahrweg**

#### **4.1.1 Beschreibung**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person **hat den** außerörtlichen **Fahrweg** nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung **schriftlich zu beschreiben** (als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lassen).

#### **4.1.2 Abweichungen aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzuzeichnen bzw. aufzuschreiben.

#### **4.1.3 Abweichungen aus betrieblichen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geänderten, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4.1.1 vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

### **4.2 Innerörtlicher Fahrweg**

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderungen hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte s.a. Nr. 4.1.1).

### **4.3 Mitführungspflicht**

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

#### **4.4 Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

#### **5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) anzufahren. Bei Beförderungen aus dem Nachbarkreis ist ab der Kreisgrenze auf der jeweils ranghöheren zugelassenen Straße die Ent- bzw. Beladestelle anzufahren.

#### **6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

#### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sie gilt unbefristet nach § 35 Abs. 3 GGVSEB.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen vom 1. Februar 2010 tritt am 1. August 2015 außer Kraft.

#### **8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Bautzen, den 30. Juni 2015

Michael Harig  
Landrat

Siegel

Anlagen

**Anlage 1**  
**Positivnetz**

<b>Straßen-Nr.</b>	<b>Verkehrsführung von</b>	<b>bis</b>
S 55	Einmündung S 111 Weißenberg	Kreisgrenze Görlitz
S 56	Einmündung S 158 Bretnig	Einmündung B 97 Laußnitz
S 92	Einmündung S 97 Rosenthal	Einmündung S 94 und
	Einmündung B 97 Bernsdorf	Landesgrenze Brandenburg
S 93	Einmündung S 100	Landesgrenze Brandenburg
S 94	BAB A4-Anschlussstelle Burkau	Einmündung B 97 Bernsdorf
S 95	Kreisgrenze Bautzen/ LH Dresden	Einmündung B 97 Hoyerswerda
S 97	Einmündung S 101 nahe Zerna	Knoten S 94
S 98	Einmündung B 96 Holscha	Einmündung S 101 Crostwitz
S 100	Abzweig S 106	Kreisgrenze Meißen
S 101	Einmündung S 109 Guttau	Einmündung S 111 Schönbrunn
S 103	Landesgrenze Brandenburg	Einmündung B 96 Lautta-Dorf
S 104	Einmündung S 95 Pulsnitz	Einmündung S 100
S 105	Einmündung S 100 Panschwitz- Kuckau	Einmündung S 104 Reichenbach
S 106	Einmündung S 101 Milkel	Einmündung S 119
S 107	Einmündung B 156 Niedergurig	Einmündung S 120 Gaußig
S 108	Kreisgrenze Görlitz	Hoyerswerda, Am Autopark
S 109	Kreisgrenze Görlitz	Einmündung B 156 bei Bautzen
S 110	Einmündung S 109 Klein- Saubernitz	Einmündung B 96 Ebendörfel

S 111	Kreisgrenze Görlitz	Knoten B 6/B 98
S 112	B 178	Einm. S 111 Wasserkretscham
S 114	Einmündung B 96 Bautzen	Einmündung S 116 Großpostwitz
S 115	Kreisgrenze Görlitz	Einmündung B 96 Halbendorf
S 116	Staatsgrenze D/ČZ	Einmündung B 96 Großpostwitz
S 117	Einmündung S 116 Kirschau	Einmündung S 119 Neukirch
S 119	Einmündung S 111 Bautzen	Einmündung B 98 Neukirch
S 120	Einmündung S 119 bei Techritz	Einmündung S 156 bei Putzkau
S 121	Kreisgrenze Görlitz	Einmündung B 156 Lieske
S 130	Einmündung B 97 vor Burgneudorf	Kreisgrenze Görlitz
S 154	Einmündung B 98 Steinigt- wolmsdorf	Kreisgrenze Sächs. Schweiz- Osterzgebirge
S 155	Einmündung S 111 Wölkau	Einmündung S 120 bei Tröbigau
S 156	Kreisgrenze Sächs. Schweiz- Osterzgebirge	Einmündung B 98 Putzkau
S 158	Einmündung B 98 Rammenau	Einmündung S 95 Radeberg
S 159	Kreisgrenze Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Einmündung S 177 Radeberg
S 177	Einmündung B 6 Rossendorf	Kreisgrenze Meißen
S 198	Einmündung B 97 Neukollm	Einmündung B 96 Schwarzkollm
S 234	Einmündung B 96 Hoyerswerda	Einmündung B 156 westl. Bluno
S 285	Einmündung B 96 bei Brischko	Einmündung S 95 Wittichenau
K 9218	Einmündung S 108 bei Riegel	Einmündung B 97 bei Burg
K 9219	Einmündung S 108 Lohsa	Einmündung B 96 Groß Särchen

K 9242	Einmündung K 9245 Großröhrsdorf	Einmündung S 158 Großröhrsdorf
K 9245	Einmündung K 9242 Großröhrsdorf	Einmündung S 56 Bretnig-Hauswalde

**Anlage 2****Negativnetz**

Straße	Sperrstrecke	VZ der StVO
B 96	Einmündung K 9207 – Hoyerswerda, Knoten Dr.-W.-Külz-Straße/Am Gondelteich	269
S 56	Goldbach Abzw. K 7262 – OE Frankenthal und OA Frankenthal – Einmündung S 158 Hauswalde	261
S 108	Hoyerswerda, Einmündung Am Autopark – Knoten B 96	269
K 7209	OA Frankenthal – S 158 nahe Rammenau	261
K 7211	Halbendorf/Spree - Spreewiese	269
K 7241	K 7239 – Großpostwitz (i. Ri. Großpostwitz)	261
K 7244	Crosta - Bederwitz (i. Ri. Bederwitz)	261
K 7245	Crosta - Callenberg (i. Ri. Kirschau)	261
K 7246	Wurbis - Crosta (i. Ri. Crosta) Crosta - Schirgiswalde (i. Ri. Schirgisw.) Weifa - Schirgiswalde (i. Ri. Schirgisw.)	261
	Weifa - Schirgiswalde	269
K 7251	S 118 – S 114 Obergurig	261
K 7263	Einmündung S 120 - Kreisgrenze Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	269
K 7277	S 106 – K 7274, Ortseingang Schmochtitz	269
K 9231	zwischen Abzweig Neschwitzer Str., Kamenz und Betriebssitz Entsorgungsservice Kamenz (ESK), nahe S 94	269
K 9238	zwischen Kaschwitz und Säuritz	269
K 9242	zwischen Pulsnitz und Großröhrsdorf	269

GVS	OA Neukirch - Naundorf/Einmündung S 120	261
GVS	Cosul – Schönberg	269
OS	Hoyerswerda, Bautzener Allee zwischen Dr.-W.-Külz-Str./E.-Weinert-Str. und B 96	269
OS	Hoyerswerda, Straße A zwischen S 108 und Straße E	269
OS	Neukirch, Georgenbadstraße	269
OS	Haselbachtal, OT Bischheim, Schlagweg zwischen Ortsgrenze und S 95	269
OS	Bautzen, Fabrikstraße (von Wilthener Straße bis Preuschwitzer Straße)	261
OS	Bautzen, Humboldtstraße (von Wilthener Straße bis Preuschwitzer Straße)	261
OS	Bautzen, Behringstraße (von Schäfferstraße bis Talstraße)	261

B...	Bundesstraße mit Nummer
S...	Staatsstraße mit Nummer
K...	Kreisstraße mit Nummer
GVS...	Gemeindeverbindungsstraße
OS...	Ortsstraße